

Begründung

Mit der Landesverordnung zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 27. April 2021 (GVBl. S. 263, 274, BS 2126-18) wird den Einrichtungen ermöglicht, orientiert an der epidemiologischen Situation in der Umgebung der Einrichtung und dem Anteil der vollständig geimpften und der als genesen geltenden Bewohnerinnen und Bewohnern, wieder Öffnungen in Bezug auf die Anzahl von Besucherinnen und Besuchern, aber auch der Betreuungs- und Beschäftigungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Einrichtung und ihrer Kontakte untereinander zu gestalten und umzusetzen.

Mit der Änderungsverordnung erfolgen Anpassungen von Definitionen und Regelungen an die nunmehr geltenden bundesrechtlichen Definitionen und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sowie der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Mit diesen Anpassungen wird der Regelungshoheit des Bundes Rechnung getragen. Sie dienen der Rechtsklarheit in Bezug auf Begriffsdefinitionen, wie „Geimpfte, Genesene“ oder auch die Auslegung zur Erreichung des „Schwellenwertes von 100“. Ebenso erfolgt der Verweis bezüglich der Personen, denen der Zugang zur Einrichtung zu verweigern ist, nunmehr für Einreisende aus anderen Ländern auf der Grundlage der Coronavirus-Einreiseverordnung. Diese legt die Absonderungsregelungen für Einreisende aus Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten fest und trägt damit zu einer einheitlichen Umsetzung im Umgang mit Reiserückkehrern bei.